

Aus diesen Gründen kann der angefochtene Entscheid auch nicht mit einer substituierten Begründung geschützt werden. Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung im Einzelnen erfüllt sind, wird das BAG erneut zu prüfen haben. Es erweist sich daher als zweckmässig, die Sache in Anwendung von Art. 114 Abs. 2 OG direkt an das BAG zurückzuweisen. Der Verfahrenskosten- und Parteikostenentscheid des EDI (Ziff. 2 und 3) ist ebenfalls aufzuheben. Nach Art. 157 OG kann das Bundesgericht dann, wenn das angefochtene Urteil einer untern Instanz abgeändert wird, die Kosten des vorangegangenen Verfahrens anders verlegen. Gestützt auf diese Vorschrift sind für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem EDI keine Kosten zu erheben und ist dem Beschwerdeführer für dieses Verfahren eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- zu Lasten des EDI zuzusprechen.

5.- Für das bundesgerichtliche Verfahren sind gemäss Art. 156 Abs. 2 OG keine Kosten zu erheben. Das EDI hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.- Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des Eidgenössischen Departements des Innern vom 14. Juli 1998 aufgehoben.

2.- Die Sache wird zu neuem Entscheid an das Bundesamt für Gesundheit zurückgewiesen.

3.- Für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem Eidgenössischen Departement des Innern und für das Verfahren vor Bundesgericht werden keine Kosten erhoben.

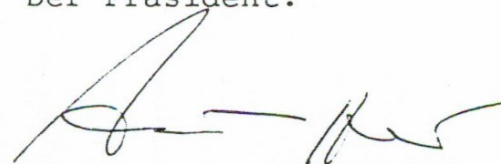
4.- Das Eidgenössische Departement des Innern hat den Beschwerdeführer für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren mit Fr. 2'000.-- und für das bundesgerichtliche Verfahren ebenfalls mit Fr. 2'000.--, also insgesamt mit Fr. 4'000.--, zu entschädigen.

5.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Bundesamt für Gesundheit und dem Eidgenössischen Departement des Innern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 30. März 1999

Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Der Präsident:



Die Gerichtsschreiberin:

